

Dona nobis Concordatum!

Autor(en): **Maybach, Fritz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Befreiung : Zeitschrift für kritisches Denken**

Band (Jahr): **2 (1954)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-410363>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

B E F R E I U N G

Zeitschrift für kritisches Denken

2. Jahrgang Nr. 10

1. Oktober 1954

Dona nobis Concordatum!

Von Fritz Maybach

*Ist Konkordat und Kirchenplan
Nicht glücklich durchgeführt?
Ja, fangt einmal mit Rom nur an,
Da seid ihr angeführt!*

Staatsminister Joh. Wolf. v. Goethe

«Dona nobis pacem», «Herr, gib uns den Frieden!», ist ein Ruf, der oft die Räume einer katholischen Kirche durchhallt. Die alten Römer leiteten aus dem Worte pax = Frieden die Bezeichnung pacare ab, die in der Verbindung «*terram pacare*» die Bedeutung von «ein Land befrieden», «einem Land den Frieden geben» hatte. Auf gut römisch hieß das oft, ein fremdes Land durch mehr oder weniger Gewaltanwendung der Herrschaft Roms unterwerfen. Im katholischen «Dona nobis pacem» klingt ein ähnlicher Unterton mit, denn nach der katholischen Lehre sind Friede und Ordnung auf der Welt erst hergestellt, wenn alle Völker und Regierungen sich dem Papste gebeugt haben. Solange das nicht der Fall ist, herrscht eine Art «Kalter Krieg» und beschränkt sich die päpstliche Diplomatie auf ein bescheidenes «Dona nobis Concordatum», — Herr, schenke uns ein Konkordat, mit dessen Hilfe wir die Völker befrieden können!

Ein Konkordat zwischen dem Papst und der Regierung eines Landes ist tatsächlich eine große Selbstbescheidung der *Secretaria status* der römischen Kurie, des Staatssekretariats, das zusammen mit der *Congregatio pro negotiis ecclesiasticis extraordinariis*, der Konkordate zuständig ist. Ein Konkordat ist eigentlich eine *Vergünstigung*, die der Staatssekretär als Außenminister des Papstes dem Staate gnädigst gewährt. Diese Vergünstigung kann jederzeit wieder rückgängig gemacht werden, denn nach der Pri-

vilegientheorie hat die Kirche grundsätzlich die Oberhoheit über jeden Staat. Der Jesuit de Luca betont über Vereinbarungen des Papstes mit diesen nicht völlig unterworfenen, teils andersgläubigen Staaten, solche Konkordate seien «besondere Zugeständnisse, denn auch die Ketzer sind dem Papste untertan, und ketzerische Religionen können der wahren Kirche gegenüber nie ein legitimes Recht besitzen». Nur die Kirche hat ein legitimes (von Gott verliehenes) Herrschaftsrecht. Wer dieses Recht einschränken möchte, kann — wenn die Zeitumstände es der Kirche gestatten — dem Bannfluch verfallen, mit dem Papst Gregor VII. den deutschen König Heinrich IV. belegte: «Ich entbinde alle Christen des Eides, den sie ihm gegeben haben oder geben werden, und verbiete, daß jemand ihm, als König, forthin diene.» Auch heute noch gilt die Richtlinie: «Roma locuta causa finita» — «Rom hat gesprochen, die Sache ist erledigt» (Augustinus, Sermones, 131). Dem entspricht die durchaus folgerichtige Ansicht des Papstes Leo XIII. in der 1888 herausgegebenen Enzyklika «Libertas praestantissimum», nach der niemand eine selbst gewählte Religion außer der katholischen ausüben dürfe. Die ketzerische Idee der Freiheit der Religionswahl wird als «deliramentum», als Tollheit bezeichnet. Der langjährige Leiter der deutschen Katholikentage, Fürst Löwenstein, sprach das Anliegen der Kirche klar aus: «Wer Jesum Christum als Gottessohn nicht anerkennt oder seine Lehren und Gebote nicht als maßgebend für alle menschlichen Verhältnisse betrachtet, darf an der Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung nicht teilnehmen.» Papst Pius X. sagte in einer Allocution vom 9. November 1903: «Jeder billig Denkende erkennt, daß der römische Papst von dem Lehramt, das er in Bezug auf Glauben und Sitten innehat, das Gebiet der Politik nicht trennen kann.»

Das in Deutschland herausgegebene, in theologischen Fragen maßgebende katholische «Staatslexikon» erklärt, «das synallagmatische (d. h. zweiseitige) Moment eines Konkordats» dürfe nicht soweit führen, daß «das rechte Verhältnis von Staat und Kirche, d. h. die Unterordnung des Staates unter die Kirche, getrübt werde. Ferner wird über die Notwendigkeit eines Konkordats gesagt: «Diese Notwendigkeit läßt sich nicht mehr behaupten, sobald die beiden höchsten Gewalten (Kirche und Staat) in ein Subordinationsverhältnis zueinander gebracht werden. Denn dann ist die übergeordnete Gewalt befugt, auf dem Gebiete der res mixtae (der Gegenstände der Verhandlungen; d. Verf.) die Grenze zu ziehen.» Gemeint ist, daß die dem Staat stets

übergeordnete Kirche dem Staat seine Handlungsweise eigentlich *vorzuschreiben* hat. Dann erübrigt sich allerdings ein Konkordat. Das meint die offiziöse katholische Zeitschrift «Schönere Zukunft», wenn sie schreibt: «Uebrigens ist der Katholizismus nicht irgendeine Weltanschauung neben anderen, die man neben diesen zur Geltung bringen kann. Seine einzige Gültigkeit verlangt unbeschränkte Herrschaft.»

Neben die Privilegienlehre, die in der Theorie nicht aufgegeben ist, ist heute aus taktischen Gründen die Vertragslehre getreten, die den beiden vertragschließenden Parteien gleiche Rechte zubilligt. Im innerkatholischen Sprachgebrauch wird aber daran festgehalten, daß ein Konkordat ein Vertrag zwischen Papst und Staat über «das für das betreffende Land zu beobachtende Verhalten» ist, während die Kirche selbst sich nicht grundsätzlich an Verträge zu halten braucht, da sie von Gott ist und Gott in seiner Allmacht logischerweise keine Verträge mit sich schließen läßt. Der katholische Kirchenrechtler Hilling definiert, daß ein Konkordat ein «Entgegenkommen» der Kirche ist, für das sie vom Staate «als Dank materielle Zuwendungen» erhält. Papst Leo XIII. drückt sich schärfer aus, wenn er überall dort einen Kriegszustand zwischen Kirche und Staat sieht, wo der Staat sich der römischen Kurie nicht unterwirft oder bis zur Unterwerfung nicht ein Konkordat mit ihr abschließt. Den Waffenstillstand eines Konkordats bezeichnete Leo XIII. in seiner Enzyklika «Immortali Dei» von 1885 als «tranquilla libertas», als ein zeitweiliges Mittel zur Herstellung von Ruhe, Frieden und Freiheit. Freiheit für wen?, könnte man fragen. Denn in der schon erwähnten Enzyklika «Libertas praestantissimum» verurteilte derselbe Leo XIII. die Irrlehre, der Staat müsse allen Religionsgemeinschaften gegenüber neutral sein. Jede Regierung habe vielmehr die Pflicht, ausschließlich die katholische Kirche zu fördern und die übrigen Bekenntnisse zu unterdrücken.

Aus der Praxis eines Konkordats betrachten wir einige Paragraphen des «Konkordats zwischen Seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und dem Staate Bayern» vom 29. März 1924, ein Konkordat, das dem Staatshaushalt übrigens eine jährliche Mehrbelastung von 3 Millionen Mark brachte. Artikel 4, § 2 enthält den im 20. Jahrhundert fast unglaublichen Passus: «An den beiden philosophischen (!) Fakultäten der beiden Universitäten München und Würzburg soll *wenigstens* je ein Professor der Philosophie und der Geschichte angestellt werden,

gegen den hinsichtlich seines katholisch-kirchlichen Standpunktes keine Erinnerung zu erheben ist.» In Artikel 8, § 2 wird es noch besser: «Dem Bischof und seinen Beauftragten steht das Recht zu . . ., ihre (der Schüler; d. Verf.) nachteiligen und ungehörigen Beeinflussungen in der Schule, insbesondere etwaige Verletzungen ihrer Glaubensüberzeugung oder religiösen Empfindungen im Unterrichte, bei der staatlichen Unterrichtsbehörde zu beanstanden, die für entsprechende Abhilfe Sorge tragen wird.» In der Praxis sah die «Abhilfe» dann so aus, daß, wenn sich ein einziger Schüler im Geschichts- oder Biologieunterricht einer beliebigen Schule (also nicht nur der katholischen Konfessionsschule) «verletzt» fühlte, indem er auch eine andere Meinung als nur die katholische hörte, die Unterrichtsbehörden gegen die freie Meinungsäußerung eines Mitschülers oder Lehrers in Bewegung gesetzt wurde. Der Verfasser hat es selbst erlebt, daß ein Schüler eines städtischen, also nicht kirchlich geführten Gymnasiums offiziell getadelt wurde, als er einmal die Sprache auf Inquisition und Darwins Abstammungslehre brachte. Nicht etwa ein Schüler, sondern ein geistlicher Religionslehrer war «verletzt» worden. Der katholische Geschichtslehrer, in dessen Unterrichtsstunde die Äußerungen des Schülers gefallen waren, wurde versetzt. Der Lehrer hätte die Pflicht gehabt, dem Schüler sogleich den Mund zu verbieten und die «das religiöse Gefühl verletzenden» Äußerungen «richtigzustellen».

Noch drei weitere Abschnitte aus dem Konkordat, die das leibliche Wohl der Kirchenbeamten regeln: «Den Generalvikaren und bischöflichen Sekretären wird der Bayerische Staat eine Dienstentschädigung anweisen . . . Sowohl den Erzbischöfen und Bischöfen als den Dignitäten, den 5 bzw. 4 älteren Kanonikern und 3 älteren Vikaren wird eine ihrer Würde und ihrem Stande entsprechende Wohnung angewiesen . . . Der Bayerische Staat wird an die bestehenden, nach den Bestimmungen des Codex juris canonici eingerichteten Knaben- und Priesterseminare angemessene Zuschüsse leisten.» (Artikel 10, § 1, Abt. c, e, h.) — Der preußische König Friedrich II. schrieb einmal: «Die Apostel haben gar kein Gehalt gehabt, der Priester ihr Reich ist nicht von dieser Welt.»

Ein Streitobjekt der heutigen westdeutschen Bundesrepublik Deutschland ist das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933, das zwischen dem heutigen Papst Pius XII. und Hitler abgeschlossen wurde. Dieses Konkordat ist der folgerichtige Abschluß des Kampfes maßgebender Kreise des hohen Klerus gegen die Weimarer Demokratie. Bezeich-

nend für die wahre Einstellung der Kirche zur Republik war eine Erklärung der Fraktion des Zentrums — der katholischen Partei — im Kölner Stadtparlament am 30. März 1933, nachdem diese Partei mit Hilfe der Nationalsozialisten die anderen Parteien von den Sitzungen ausgeschlossen hatte: «Wir begrüßen die Vernichtung des Kommunismus und die Bekämpfung des Marxismus, die in dem heutigen Umfange in der Nachkriegszeit nicht möglich war, da der sozialistische Einbruch nach 1918 der katholischen Minderheit nur zur Abwehr schlimmerer Dinge, nicht aber zur Gestaltung des Staates ausschließlich nach unserer Auffassung Raum ließ. Wir reichen in dieser Stunde allen, auch früheren Gegnern die Hand, um die Fortführung des nationalen Rettungswerks zu sichern.» Der Grundgedanke auch der bald darauf folgenden Konkordatsverhandlungen war es, dem Gewaltstaate Hitlers politische Konzessionen zu machen und ihn anzuerkennen, um als Gegenleistung die uneingeschränkte Diktatur auf kulturellem Gebiet zu erhalten. Daß die Kirche sich hierbei in der Hoffnung wiegte, auf dem Wege über die Kulturpolitik auch direkten politischen Einfluß zu bekommen, und ihr das nicht gelang und sie zum betrogenen Betrüger wurde, mag uns hier nicht weiter beschäftigen. Festzustellen bleibt aber, daß die Spitzen der katholischen Kirche sich erst zum Widerstand gegen einige Maßnahmen Hitlers entschlossen, als dieser sich nicht mehr in allen Punkten an das Konkordat hielt. Interessant ist auch ein Passus aus einem Hirtenbrief der katholischen deutschen Bischöfe aus dem Jahre 1933, in dem es heißt: «Gerade weil in der katholischen Kirche die Autorität ganz besonders zur Geltung kommt, fällt es dem Katholiken auch keineswegs schwer, die neue starke Bewegung der Autorität im deutschen Staatswesen zu würdigen und sich ihm zu unterwerfen.» Der Freiburger Erzbischof Gröber schrieb: «Kirchenpolitisch bewies der Abschluß des Konkordats, daß zwei ihrem Wesen nach totalitäre Gewalten dennoch eine Einigung finden können, wenn die Gebiete sich sonders und Ueberschneidungen der Zuständigkeit auf freundschaftliche Art zu Gemeinsamkeiten und Parallelen werden.» Weiter sprach Gröber, Hauptsprecher der Kirche in Konkordatsfragen, von einer «freudigen Hinordnung des bekenntnistreuen Katholiken zum nationalsozialistischen Staat». Der Primas von Deutschland, der Breslauer Kardinal und Fürsterzbischof Bertram, sandte noch am 10. April 1940 eine enthusiastische Grußadresse von der Fuldaer Bischofskonferenz an Hitler, in der die «herzlichsten Glückwünsche» zum baldigen Geburtstage

Hitlers sowie «Treue zum jetzigen Staate» ausgesprochen werden. Derartige Zitate hoher Kirchenfürsten lassen sich beliebig vermehren.

Das Reichskonkordat vom Juli 1933 ist sehr weitgehend. In Artikel 5 heißt es, daß der Staat die Kirchendiener nicht nur gegen Beleidigungen ihrer Person, sondern auch in ihrer Eigenschaft als Geistliche schützt. Das ist eine Erweiterung des Gotteslästerungsparagraphen (§ 166) des deutschen Strafgesetzbuches. Artikel 6 befreit «Kleriker und Ordensleute» von verschiedenen staatsbürgerlichen Pflichten. Artikel 8 besagt, daß die Amtseinkommen der Geistlichen von der Zwangsvollstreckung befreit sind. Ein Zusatz zu Artikel 19, Absatz 2, der sich mit den katholisch-theologischen Fakultäten an den deutschen Universitäten befaßt, die vom Staate unterhalten werden, personell und geistig aber von der Kirche abhängen, legt fest, daß das deutsche Reich für diese Fakultäten die apostolische Konstitution «Deus scientiarum dominus» («Gott ist der Herr der Wissenschaften») anerkennt. Aus Artikel 23: «Die Beibehaltung und Neueinrichtung katholischer Bekenntnisschulen bleibt gewährleistet. In allen Gemeinden, in denen Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte es beantragen, werden katholische Volksschulen errichtet werden.»

Es muß also abgestimmt werden, ob Eltern eine katholische Konfessionsschule wünschen. In den zwanzig Jahren seit Bestehen des Konkordats haben an vielen Orten die Erziehungsberechtigten aber für eine Gemeinschaftsschule gestimmt. Darauf erhob sich eine Empörung in der Geistlichkeit. In einigen Dörfern versuchten Pfarrer, durch Sturmläuten der Kirchenglocken die Eltern einzuschüchtern. Verschiedentlich wurde von kirchlicher Seite deutlich gemacht, daß, wenn die Eltern von ihrem «Elternrecht» (das von der Kirche so sehr propagiert wird) den «falschen» Gebrauch machten, das Kirchenrecht an die Stelle des Elternrechts trete. Als der Kölner Stadtteil Vogelsang, vorwiegend katholisch, sich in einer Abstimmung mit großer Mehrheit für die Gemeinschaftsschule aussprach, verhinderte die klerikal durchsetzte Kölner Schulverwaltung zunächst die Eröffnung einer solchen Schule. Als es dann — aus juristischen Gründen — doch nicht mehr anders ging, verweigerte der katholische Pfarrer die Erteilung von Religionsunterricht an dieser christlichen Gemeinschaftsschule, obwohl auf ausdrücklichen Wunsch der Kirche auch in diesen Schulen der Religionsunterricht gesetzlich eingeführt ist. Wenn möglich, verhindert die Kirche aber Elternbefragungen, obwohl die Verpflichtung besteht. Gleichzeitig wird immer wieder versucht, Eltern,

die für die christliche Gemeinschaftsschule sind, moralisch zu diffamieren. In der Zeitung «Ewige Anbetung» stand zu lesen, wer seine Kinder nicht in die katholische Konfessionsschule schicke, mache aus ihnen «Charakterlumpen, Selbstmörder, Verbrecher und ewig Verdammte». Domkapitular Hartl warnte: «Eltern, die innerlich mit ihrer bisherigen Religion zerfallen sind, haben kein sittliches Recht, den Religionsstand der Kinder zu ändern. Es gibt kein Gewissensrecht, von der Wahrheit abzufallen und dem Irrtum anzuhängen.» Das gilt natürlich nur für bisher katholische Eltern. Nichtkatholische Eltern, die mit ihrer bisherigen Religion zerfallen und katholisch werden, haben nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht, den Religionsstand der Kinder zu ändern. — «Extra Ecclesiam nulla salus», «Außerhalb der Kirche kein Heil», sagte schon vor 1700 Jahren Kirchenvater Cyprianus.

Der schon zitierte nazifreundliche Erzbischof Gröber erhob 1945, nach dem Zusammenbruch des Hitlerstaates, erneut seine Stimme. Zwar nicht gegen die Rechtsgültigkeit des mit dem blutbefleckten «Führer» abgeschlossenen Konkordats, wohl aber gegen die Nichtbeachtung einiger Konkordatsbestimmungen seitens des Diktators. Unter anderem machte Gröber dem Nationalsozialismus den Vorwurf, daß er den Religionslehrern die körperliche Züchtigung verboten habe. Das Heil für die katholische Erziehung in einem neuen demokratischen Deutschland sah Gröber in der «schmerzlichen, unbeugsamen Härte des Stockes» bei «widerspenstigem Willen» des nicht genügend religionsbeflissenen Schülers. Mit diesem lichtvollen religionspädagogischen Ausblick (der heute in Bayern praktiziert wird) wollen wir Herrn Gröber verlassen und uns der Konkordatsfrage zuwenden, wie sie sich in den letzten Jahren in der deutschen Bundesrepublik stellt.

Die Zählebigkeit des Reichskonkordats erklärt sich nicht zuletzt daraus, daß es keine Kündigungsklausel enthält. Ein Staat hat an sich kein Recht, ein Konkordat aufzukündigen. Wohl aber beruft sich die Kirche auf die im Völkerrecht vielfach übliche *clausula rebus sic stantibus* (Klausel der gleichbleibenden Umstände) und hält sich an ein abgeschlossenes Konkordat nur so lange, wie es «dem Seelenheil der Gläubigen nicht abträglich» ist bzw. nicht von ihr oft selbst herbeigeführte politische Umstände eingetreten sind, die ein noch günstigeres Konkordat ermöglichen. An dem sehr vorteilhaften Reichskonkordat hält die Kirche dagegen mit Zähnen und Klauen fest. Am 3.

Februar 1949 warnte der bayrische Kultusminister Hundhammer den verfassunggebenden Parlamentarischen Rat in Bonn, das Konkordat etwa nicht in der Verfassung für ewige Zeiten zu verankern. Aus den Worten Hundhammers klang die Drohung, Bayern werde sich zusammen mit dem Vatikan gegen das übrige Westdeutschland wenden, in einem Kampf, «der von uns sehr hart geführt wird». Der Wille zum Separatismus wurde unverblümt ausgesprochen. Darüber hinaus erklärte Hundhammer wiederholt, allein der Papst bestimme Programm und Politik der bayrischen Landesregierung. Am 12. Februar 1949 gaben die deutschen Bischöfe, um das Schicksal des Konkordats besorgt, eine gemeinsame Erklärung ab, das geplante Grundgesetz könne «nur dann seinen Zweck erfüllen», wenn in ihm die «ewig gültige, durch Christus neu gefestigte und vollendete Gottesordnung als die tragende Grundlage des staatlichen Lebens anerkannt wird.» Der Angriff der Kirche auf ein Grundgesetz, das dem Staatsbürger in religiösen Dingen Freiheit läßt, mißlang. Die Mehrheit des Parlamentarischen Rats lehnte den Einbau des Konkordats in die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland ab. Die Konkordatsfrage als solche blieb unentschieden. Immerhin erklärte damals der ehemalige Weimarer Minister und kürzlich verstorbene liberal-demokratische Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Dr. Höpker-Aschoff, das Konkordat als einen heute ungültigen Vertrag «des Heiligen Stuhles mit einer Verbrecherbande». In der sowjetisch besetzten Deutschen Demokratischen Republik wird das «Hitlerkonkordat» nicht anerkannt.

Hinter den Kulissen tobt ein erbitterter Kampf um die bundesoffizielle Anerkennung des Reichskonkordats. In erster Linie geht es der Kirche — wie immer — um die Konfessionsschulen. Nach katholischer Lehre ist die gesamte Erziehung, einschließlich der in der Schule, ein «jus divinum» («göttliches Recht»), eine rein kirchliche Angelegenheit, in die sich weder der Staat einzumischen hat noch die Eltern Rechte besitzen, die nicht mit dem Kirchenrecht übereinstimmen. In Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes heißt es aber: «Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Ueber ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.» Die Erziehung der Kinder wurzelt also nach dem Grundgesetz im Elternrecht und im staatlich-positiven Recht. Vom katholischen Codex juris canonici ist keine Rede. Im übrigen hat das in Artikel 6 des Grundgesetzes festgelegte Erziehungsrecht der Eltern mit der Frage der konfessionellen Schule

nichts zu tun und deklariert nicht ein Recht der Eltern und der hinter ihnen stehenden Kirche, die Schulart zu bestimmen. Das wird oft vergessen. Die Grundrechte sollen den Bürgern einen staatsgewaltfreien Raum sichern, in diesem Falle die Freiheit der häuslichen religiösen Erziehung und die Freiheit eines von den Eltern selbst gewählten Religionsunterrichts für ihr Kind. Nicht aber ist gesagt, daß diesen staatsgewaltfreien Raum die Kirchen einnehmen sollen oder daß die gesamte Schule in allen ihren Fächern Domäne der Kirche sein soll, mögen nun die Eltern den Auftrag dazu geben oder nicht. Im Geschichts- oder Biologieunterricht der Schule hat die Kirche nichts zu suchen. Auch Artikel 7 des Bonner Grundgesetzes steht in Gegensatz zu den Schulbestimmungen des Reichskonkordats. Es heißt in Artikel 7 beispielsweise nicht, daß auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine öffentliche Konfessionsschule einzurichten ist. Wohl aber *kann* (*braucht nicht!*) eine *private*, von der Kirche finanzierte konfessionelle Volksschule zugelassen werden. Dagegen *bestimmt* Artikel 23 des Reichskonkordats die Errichtung *öffentlicher* konfessioneller Schulen.

Allgemein ist zu sagen, daß das Konkordat rechtlich auf sehr schwachen Füßen steht. Doch uns mit der Frage zu beschäftigen, ob das Konkordat nach der «bedingungslosen Kapitulation» Deutschlands noch gültig ist und ob die Bundesrepublik Deutschland überhaupt die alleinige Rechtsnachfolgerin des ehemaligen Deutschen Reiches und nicht etwa nur ein Provisorium in einem noch zweigeteilten Deutschland ist, würde hier zu weit führen.

Das oben über das Grundgesetz Gesagte ist eine rein theoretische Erörterung. Rechtsfragen sind aber auch Machtfragen, und es besteht kein Zweifel, daß seit 1945 die Macht der katholischen Kirche in den Westzonen Deutschlands größer ist als sie es jemals seit hundert Jahren war. In der Praxis werden die Konkordatsbestimmungen nicht nur treu erfüllt, vielmehr auch bei weitem übererfüllt. In fast der gesamten Presse, im Rundfunk, in der Schule und oft auch in der Rechtsprechung ist die christliche Dogmatik selbstverständlicher Ausgangspunkt. Noch vereinzelt bestehende «Inseln» weltanschaulicher Vielfalt werden isoliert und berannt. Der Kölner Kardinalerzbischof Frings äußerte seine Zufriedenheit über die erfolgreich durchgeführte totale Verklerikalisierung der Schulen Nordrhein-Westfalens (einschließlich der «christlichen Gemeinschaftsschulen»), kritisierte aber die Universitäten, auf denen sich im Lehrkörper noch «liberale» Ele-

mente befinden. Auf dem Umwege über den Kultusminister und durch direkte Einflußnahme gelingt es der Kirche schrittweise, die Hochschulen zu «säubern». Diese Einflußnahme wird unterstützt durch Drohungen, katholische Universitäten zu gründen und den bestehenden Hochschulen das Wasser abzugraben. Zuletzt am 17. August 1954 erklärte der Kölner Kardinal, bei der katholischen Bevölkerung und in akademischen Kreisen bestehe leider wenig Verständnis für die Errichtung katholischer Universitäten. Diese Äußerung sowie der Hinweis, eine katholische Universität sei «ein großes finanzielles Problem», sind Winke mit dem Zaunpfahl an die Regierung, durch katholische Kulturpolitik die Gründung kirchlicher Hochschulen überflüssig zu machen, andernfalls aber an die hohen Kosten zu denken, wenn die Kirche die staatliche Finanzierung katholischer Universitäten fordert.

Heute gibt es in einigen Ländern der Bundesrepublik — vor allem in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Bayern — fast keine Gemeinschaftsschulen mehr, die auch Kindern jüdischer und anderer nichtchristlicher Eltern zumutbar sind. Die christliche Dogmatik zieht sich durch sämtliche Unterrichtsfächer. Die relativ wenigen noch bestehenden Gemeinschaftsschulen sind gemischt katholisch-evangelische Konfessionsschulen, sind christliche Missionsschulen. Die Regierung von Rheinland-Pfalz versucht sogar, von Staats wegen festzulegen, was christlich ist. Nur solche Lehrer sollen angestellt werden, die entweder der katholischen Kirche oder zumindest einer vom Staate als christlich betrachteten evangelischen Religionsgemeinschaft angehören. Kleinere protestantische Gemeinschaften sollen auf diese Weise zurückgedrängt werden. Daß die Regierung überhaupt erst gar nicht in Betracht zieht, daß es außerhalb des katholischen und (noch geduldeten) evangelischen Bekenntnisses noch andere geben könnte, versteht sich von selbst.

Ueber das Konkordat hinaus sind auch Bestrebungen im Gange, das Verbot des Papstes Pius X. an die Regierungen aller Länder der Erde, Geistliche ohne Erlaubnis ihrer kirchlichen Oberen vor ein weltliches Gericht zu stellen, restlos durchzusetzen. Dieses Verbot wird in überwiegend katholischen Ländern der Bundesrepublik schon weitgehend befolgt. Wie die Zeiten sich geändert haben, ersieht man daran, daß im Jahre 1911, als der Papst den Erlaß herausgab, Pius X. auf Grund eines diplomatischen Schritts der deutschen Regierung erklären mußte, das Deutsche Reich werde von dem Verbot ausgenommen.

Heute, im Zeichen der Restauration auf allen Gebieten des bundesrepublikanischen Lebens, ist es möglich, ein Gericht mit Hilfe von Telegrammen führender politischer Persönlichkeiten und Pressedrohungen unter Druck zu setzen. Der wegen Aufruhrs, Nötigung und Widerstands angeklagte Pfarrer Klinkhammer, dessen Prozeß in Düsseldorf trotz der Empörung der klerikalen Presse stattfand, hatte mit noch einigen Gesinnungsgenossen die Aufführung eines der Kirche nicht genehmen Films gewaltsam verhindert. (In Köln wurden bei einer gleichen Aktion Scheiben zerschlagen und Personen mißhandelt, ohne daß ein Verfahren eingeleitet wurde.) Der Rechtsanwalt Klinkhammers stauchte den den Vorsitz führenden Landgerichtsdirektor derart zusammen, daß er — und sogar der Staatsanwalt — es nicht mehr wagte, Klinkhammer als «Angeklagten» zu bezeichnen. Das eingeschüchterte Gericht sprach den Angeklagten, der sich im Gerichtssaal als Ankläger gebärdete, frei. Entwendungen von Filmkopien, Verhinderungen der Aufführung von Lessings «Nathan der Weise» und Brandstiftungen an Zeitungskiosken runden das Bild der auch ohne Konkordat herrschenden «ecclesia triumphans» ab. Auch ohne die Existenz des Artikels 13 des bayrischen Konkordats von 1817, das den Bischöfen das Recht gab, von der Regierung ein Vorgehen gegen nichtchristliche Schriften zu verlangen, können auf Grund des «Schmutz- und Schundgesetzes» der Bundesrepublik derartige Publikationen behindert werden und werden es auch.

Bezeichnend ist, daß im Reichskonkordat von 1933 kein Satz steht, der dem katholischen *Laien* religiöse oder politische Rechte (etwa gegenüber den Nationalsozialisten) verleiht. Der Text des Konkordats ist im wesentlichen auf die Sicherheit der Herrschaft des Klerus abgestellt. Die Erklärungen von kirchlicher Seite, das «katholische Volk» werde auf «seine Rechte nicht verzichten», ist eine Verschiebung der wahren Akzente des Konkordats. Das katholische Volk hatte aber unbestritten das Recht, im Gottesdienst die Gebete für Hitlers Wohlergehen nachzubeten.

Die Kräfte, die heute den Süden und Westen Deutschlands und womöglich die gesamte Bundesrepublik mit oder ohne Hilfe des Konkordats unter einen katholischen Totalitarismus bringen möchten, sind dieselben, die bereits vor und nach 1933 den Widerstand demokratisch gesinnter Katholiken gegen Hitler paralyisierten. Der einflußreiche Kreis um die Benediktiner der Abtei Maria Laach spielt hier eine große Rolle. Er reicht bis hinauf in die Bonner Bundesregierung.

Die Methoden sind immer die gleichen: die demokratischen Einrichtungen auszunutzen, um die Diktatur der Kirche zu errichten, — was übrigens manchmal in kirchlichen Publikationen offen zugegeben wird.

Die furchtbare Auswirkung eines Konkordats, wie es am 1. Mai 1934 zwischen dem Papste und Oesterreich abgeschlossen wurde und mit dessen Hilfe die Kirche endgültig (bis 1938) die Macht im Staate erobert hatte, zeigt ein Gerichtsurteil aus Oesterreich im Jahre 1935. Ein Mann war aus der Kirche ausgetreten, und die Anklagebehörde brachte ihn vor Gericht. Das Urteil lautete: «Der Beschuldigte hat durch seinen Austritt aus der römisch-katholischen Kirche eine politische Demonstration begangen. Gemäß § 1 (leg. cit.) wird gegen den Beschuldigten eine Arreststrafe in der Dauer von 6 Wochen verhängt. Der Bestrafte hat als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens 10 v. H. der verhängten Strafe (ein Tag — 10 Schilling) d. s. 32.— Schilling zu zahlen und die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen.» Somit gibt die Kirche durch ihren staatlichen Arm selbst zu, daß sie eine politische Institution ist, gegen die man nicht durch Austritt «demonstrieren» darf. Was der Kirche aber recht ist, sollte auch anderen politischen Institutionen und Parteien billig sein, soweit sie in einem fremden Lande eine autoritative Spitze haben. Wie wäre es beispielsweise mit einem Konkordat mit dem Moskauer Kommunistischen Informationsbüro, das dem internationalen Kommunismus dieselben Privilegien gegenüber anderen politischen Richtungen zubilligt wie der katholischen Kirche gegenüber anderen Religionen und Weltanschauungen? Der Widersinn liegt auf der Hand, und damit auch der Widersinn von Konkordaten überhaupt, welche die Rechte der Staatsbürger, auch der katholischen (soweit sie nicht zum Klerus gehören), einschränken. Nicht zuletzt hat ein Konkordat ja auch den Zweck, widerstrebende Teile des katholischen Kirchenvolkes, das aus gesellschaftlichen und beruflichen Gründen Mitglied der Kirche bleiben muß, mit Hilfe der Staatsgewalt völlig unter Kontrolle zu halten.

Jeder Glaube an den Staatswert von Bürgern, die keinen Individualwert für sich selbst haben, ist ein Traum, aus dem es früher oder später ein entsetzliches Erwachen gibt.

Pestalozzi